

Kooperationsvereinbarung

zwischen der

Friedrich-Schiller-Universität Jena

vertreten durch den Präsidenten

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Fürstengraben 1

07743 Jena

Ernst-Abbe-Hochschule Jena

vertreten durch die Rektorin

Prof. Dr. Gabriele Beibst

Carl-Zeiss-Promenade 2

07745 Jena

Präambel

Gem. § 5 Abs. 7 ThürHG sowie auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der Ernst-Abbe-Hochschule Jena möchten beide Hochschulen ihre Zusammenarbeit in der Lehre vertiefen. Ziel der Kooperation ist es, Studierenden beider Hochschulen den Besuch von Lehrveranstaltungen in den Studiengängen des Kooperationspartners einschließlich der Erbringung von Prüfungsleistungen zu ermöglichen und die Leistungen gegenseitig anzuerkennen. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Partner folgendes.

§ 1

Gegenstand der Kooperation

- (1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena bietet den Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts an. An der Ernst-Abbe-Hochschule Jena wird der Studiengang Soziale Arbeit mit dem Abschluss Bachelor of Arts angeboten. Zur Erweiterung des Lehrangebotes wird Studierenden gestattet, einzelne Module aus dem jeweiligen Studiengang des Partners zu besuchen und Modulprüfungen abzulegen.
- (2) Die von beiden Hochschulen im Rahmen der Kooperation angebotenen Module und die Zahl der Studierenden der jeweils anderen Hochschule, denen im jeweiligen Modul die Teilnahme zugesichert wird, ergeben sich aus der Anlage zu dieser Kooperationsvereinbarung. Soweit für einzelne Module Zulassungsvoraussetzungen bestehen, werden diese für das jeweilige Modul in der Anlage benannt.
- (3) Die Prüfungs- bzw. Studienordnungen der Hochschulen bleiben im Übrigen unberührt. Beabsichtigte Änderungen im Studienangebot und der inhaltlichen Ausgestaltung der Module werden der anderen Hochschule rechtzeitig mitgeteilt.
- (4) Über die genannten Studiengänge hinaus kann im Einzelfall Studierenden der anderen Hochschule die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Studiengänge in den beteiligten Fakultäten/Fachbereichen gestattet werden, wenn diese im engen Zusammenhang mit den beteiligten Studiengängen stehen und die Leistung als gleichwertig anerkannt werden kann.

§ 2

Anmeldung zum Kooperationsprogramm und Ablegung von Modulprüfungen

- (1) Vor dem Besuch von Modulen an der anderen Hochschule hat der Studierende seiner Hochschule mitzuteilen, welche Module er im Rahmen der Kooperation für seinen Studiengang belegen möchte.
- (2) Die Anmeldung zum Modul und zur Modulprüfung sowie die Durchführung und Benotung der Modulprüfung sowie gegebenenfalls erforderlicher Wiederholungsprüfungen, einschließlich des zuständigen Prüfungsausschusses, richten sich nach der Prüfungs- bzw. Studienordnung der Hochschule, an der das jeweilige Modul belegt wird.
- (3) Die an der jeweils anderen Hochschule in dem Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in den in der Anlage genannten Modulen werden von den Kooperationspartnern gegenseitig als gleichwertige Leistungen im Studiengang anerkannt.

§ 3

Status der Studierenden

Die Studierenden werden an der jeweils anderen Hochschule für die in der Anlage genannten Module im Rahmen dieser Kooperation als Zweithörer registriert. Die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der jeweiligen Hochschule bleiben im Übrigen unberührt.

§ 4

Modulergebnisse

- (1) Die von den Studierenden erreichten Modulergebnisse, einschließlich endgültig nicht bestandener Modulprüfungen, werden von dem für das Modul zuständigen Prüfungsamt an das jeweils zuständige Prüfungsamt der anderen Hochschule mitgeteilt. Die übermittelten Daten enthalten insbesondere Angaben zu den Lehrveranstaltungen, zum Modul, zur Prüfung, einschließlich Datum und Prüfer, zu den ECTS-Punkten, zur erreichten Note sowie zur Anzahl der Prüfungsversuche.
- (2) Die das Modul durchführende Hochschule ist berechtigt, die Daten nach Abs.1 Satz 2 solange aufzubewahren und für diejenigen Zwecke zu nutzen, als wäre der Studierende an dieser Hochschule immatrikuliert. Die Nutzung der Daten nach Abs.1 Satz 2 durch die Stammhochschule des Studierenden richtet sich nach der einschlägigen Prüfungs- und Studienordnung.

§ 5

Qualitätssicherung

Die Partner tragen Sorge für die Gewährleistung der Studierbarkeit und stimmen sich in studienorganisatorischen Fragen ab. Sie tauschen sich regelmäßig über die im Rahmen der Kooperation angestrebten Lernergebnisse und deren Sicherung aus. Die Partner treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Evaluation der Lehre und arbeiten zusammen an einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung.

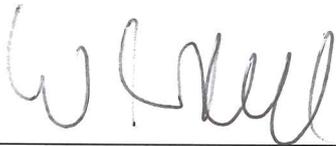
§ 6
Laufzeit und Änderungen

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann jederzeit von einem Partner mit einer angemessenen Auslaufzeit von mindestens sechs Monaten zum Semesterende gekündigt werden. Studierenden, die sich bereits zu Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen angemeldet haben, wird der Abschluss gewährleistet.
- (2) Änderungen bedürfen der Schriftform. Eine Änderung der Anlage erfolgt im Einvernehmen der beteiligten Fakultäten/Fachbereiche und soll in der Regel vor Beginn eines Semesters erfolgen.
- (3) Diese Kooperationsvereinbarung kann auf andere Studiengänge der beteiligten Fakultäten/Fachbereiche erweitert werden. Hierzu schließen die Partner jeweils eine ergänzende Vereinbarung ab.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch den Präsidenten der Friedrich-Schiller-Universität Jena und durch die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 9.12.16.....



Friedrich-Schiller-Universität Jena
Der Präsident

Jena, den 2.12.2016.....



Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Die Rektorin

Anlage:

I. Module der EAH Jena für den Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss B.A. der FSU Jena

Modul-Nr.	Titel	Anrechenbarkeit	Semester	ECTS-Punkte*	Zulassungsvoraussetzung	Maximale Anzahl der Plätze
SW.1.115	Praxisprojekt	Pflichtmodul	SS/WS (5. oder 5.&6. FS)	5	erfolgreich abgeleistetes Berufspraktikum	5

II.1 Modul der FSU Jena für den Studiengang Soziale Arbeit mit dem Abschluss B.A. der EAH Jena

Modul-Nr.	Titel	Anrechenbarkeit	Semester	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzungen	Maximale Anzahl der Plätze
Erz 10_5	Allgemeine Schlüsselqualifikationen	Wahlpflichtmodul	SS/WS	5	keine	5